

# Satzung der Vereinigung Turan Pferde

## **§1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Turan Pferde e.V.

## **§2 Eintragung**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg einzutragen und führt den Zusatz "e. V."

## **§3 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Biedenkopf.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Förderung und Erhaltung der Zucht vom Aussterben bedrohten Pferderassen der Turkvölker.

3. Pflege und Erhaltung der Reitkultur der Turkvölker.

4. Interkulturelle und soziale Integrationsarbeit für Kinder und Jugendliche.

5. Verbreitung und Förderung des Reitsports unter Kindern und Jugendlichen.

6. Die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung vorstehender Aufgaben:

Die Mittel des Vereins, die ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Gebühren für Seminare und andere Dienste im Sinne der Vereinsziele bestehen, dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Einen unabhängigen und selbstständigen Zuchtverband für die Pferderasse Turan Pferd anzustreben und zu realisieren.

## **§6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Alle volljährigen Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele tatkräftig beizustehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt und Ausschluss. Jedes Mitglied kann den Austritt

jeweils zum Schluss des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief, der spätestens am 30. September beim 1. Vorsitzenden eingehen muss, erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) Kassenwart, zuständig für Finanzen
- c) Schriftführer, zuständig für Verwaltung

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden allein
- b) durch den Kassenwart zusammen mit dem Schriftführer.

3. Es ist allein Sache des Vorsitzenden, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung, sofern er mit der Leitung nicht ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt. Der Vorsitzende führt den Verein und besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

4. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

5. Der Vorsitzende kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Abberufung dieser Ausschüsse steht allein dem Vorsitzenden zu.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende mit mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschaft anwesend ist.

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet.

9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- b) Mitglieder aufzunehmen und Ausschlüsse von Mitgliedern auszusprechen
- c) die Gebührenordnung zu erstellen
- d) die Finanzen des Vereins zu verwalten
- e) die erforderlichen Eintragungen im Vereinsregister zu beantragen.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden alle drei Jahre durch die Wahl der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt offen oder bei

Antrag eines Mitglieds geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt ebenfalls offen oder bei Antrag eines Mitglieds geheim.

12. Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses können beliebig oft wiedergewählt werden.

### **§10 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Beratung des Vorstandes.
3. Der Vorstand soll die Mitglieder des Vereinsausschusses zur Beratung in allen wichtigen Fragen beiziehen.

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Drittel des Kalenderjahres stattfinden. Zeit und Ort bestimmt der Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung hat in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- b) Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder
- d) Änderung der Satzung
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Gebührenordnung
- f) Anträge, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht wurden und deren Entscheidung der Vorsitzende der Mitgliederversammlung überlassen will.
- g) Anträge zur Mitgliederversammlung, sofern die Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Wahlen werden offen oder geheim, die Abstimmungen offen durchgeführt. Gewählt ist, wer die höchste Zahl von Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anders bestimmt.

7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem leitenden Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§12 Satzungsänderungen**

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur

zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist. Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Biedenkopf, 06. Juni 2015

Unterschriften: